

Obergericht**Einschreiben**

Publicitas AG Luzern
Maihofstrasse 76
6006 Luzern

Einschreiben

20 Minuten AG
St.-Karli-Quai 3
Postfach 7079
6004 Luzern

Luzern, 20. März 2013

Veröffentlichung des Urteils gemäss Art. 68 Abs. 1 StGB

Fallnummer 4M 12 60
Suntharalingam Lathan / Kuhn René

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Urteil vom 7. Dezember 2012 hat das Obergericht des Kantons Luzern Lathan Suntharalingam der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Ziffer 3 des Urteilsspruchs vom 7. Dezember 2012 verpflichtet die Neue Luzerner Zeitung und die Zeitung 20 Minuten (Ausgabe Region Luzern), den Urteilsspruch gestützt auf Art. 68 Abs. 1 StGB auf Kosten von Lathan Suntharalingam zu veröffentlichen. Der Urteilsspruch ist in Rechtskraft erwachsen und wird Ihnen in der Beilage im Dispositiv zugestellt.

Sie werden gestützt auf Ziffer 3 des beiliegenden Urteilsspruchs aufgefordert, folgenden Passus einmalig (in Lauftextgrösse, mit dem Titel "Luzerner Obergericht: Urteilsveröffentlichung (Art. 68 Abs. 1 StGB)" im redaktionellen, lokalen Teil der Neuen Luzerner Zeitung und der Zeitung 20 Minuten (Ausgabe Region Luzern) bis spätestens Ende April 2013 zu veröffentlichen:

Luzerner Obergericht:
Urteilsveröffentlichung (Art. 68 Abs. 1 StGB)

"Lathan Suntharalingam hat sich schuldig gemacht der üblen Nachrede im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Frauenhandels zum Nachteil von René Kuhn, begangen vom 18. März 2009 bis 5. Juli 2010 in Luzern, und wurde in Anwendung von Art. 42 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 und 2 und Art. 173 Ziff. 1 StGB mit gemeinnütziger Arbeit von 80 Stunden, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, bestraft. Lathan Suntharalingam konnte den Entlastungsbeweis hinsichtlich des Frauenhandels nicht erbringen (Art. 173 Ziff. 2 StGB)."

Die im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung entstehenden Kosten hat Lathan Suntharalingam zu bezahlen. Die Rechnung ist ihm direkt an seine Wohnadresse, 6006 Luzern zuzustellen.

Wir bitten Sie höflich, uns den definitiven Text (inkl. Rahmen, Titel, Darstellung) vorab zum Erteilen des "Gut zum Druck" an die E-Mail Adresse www.gerichte.lu.ch zuzustellen.

Obergericht

Postadresse 4. Abteilung
Hirschengraben 16, Postfach, 6002 Luzern
Paketadresse Hirschengraben 16, 6003 Luzern
Telefon 041 228 62 65
Telefax 041 228 62 64
Postkonto 60-806-3

www.gerichte.lu.ch

Elektronische Eingaben:
<https://eeg.lu.ch/obergericht>

Freundliche Grüsse
Obergericht des Kantons Luzern



Beilage erwähnt

Kopie an:

- Lathan Suntharalingam
- Rechtsanwalt lic.iur. Johann Burri
- René Kuhn
- Rechtsanwalt lic.iur. Roger Ulrich
- Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern
- Redaktion NLZ, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Redaktion Luzern, 20 Minuten AG, St.-Karli-Quai 3, 6004 Luzern